

wenn man auf demselben mehrere hölzerne Gestelle errichtet, zwischen welche die mit grober Leinwand überzogenen Holzrahmen, worauf die Vegetabilien am schnellsten trocknen, eingeschoben werden können.

1) Allenthalben sey die befriedigendste Ordnung, Sorgfalt und Reinlichkeit wahrzunehmen.

XV. Bemerkungen in Absicht auf Gewicht, Taxirung der Arzneien, Bedienung des Publikums, und was sonst einer Bemerkung würdig ist?

a) Es ist streng darüber zu wachen, daß ein jeder Apotheker genau und gewissenhaft die bestimmte Gewichtsmenge der verlangten Arzneimittel ausfolge, und der Sanitätsbeamte hat sich in einzelnen Fällen, und zwar unvermuthet durch Abwägen der ausgegebenen Medikamente auf einer richtigen Wage und mit genauen Gewichtsstücken die gehörige Überzeugung von der Pünktlichkeit des Apothekers zu verschaffen.

b) Die vorhandenen Recepte, welche der Apotheker unmittelbar nach Ausfertigung und Verabfolgung der Arzneien gehörig zu taxiren; d. i. mit dem betreffenden Preisbetrage der abgereichten Medikamente, und zwar mit den gebräuchlichen Ziffern, nicht aber durch willkürliche und nicht Jedermann verständliche Schriftzüge zu bezeichnen hat, sind an einem jeden Abende in nach alphabetischer Ordnung der Namen der Parteien abgesonderten Packeten zu verwahren, und gewähren einen wichtigen Gegenstand bei der Untersuchung einer Apotheke, da das Ergebniß ihrer wiederholten Preisbestimmung die Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit des Apothekers hinsichtlich der gestellten Arzneipreise darthut, und das Publikum vor Uebervorthellungen in diesem Anbetrachte sicher stellt. Der untersuchende Sanitätsbeamte hat demnach ein vorzügliches Augenmerk auf die vorrätigen taxirten Arzneivorschriften zu richten und die denselben beigelegten Preise genau zu prüfen. Zur

diesfälligen Richtschnur dient ihm für die in der Provincial-Pharmacopoe angeführten Mittel die *Taxa medicamentorum in pharmacopoea provinciali contentorum*¹⁾; für den übrigen Arzneivorrath in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift eine aus den Bestimmungen der Arzneipreise mehrerer als rechtlich anerkannter Apotheker hervorgegangene Preistabelle. Diesen Grundsätzen gemäß hat nun der die Untersuchung leitende Beamte mehrere der vorfindigen Recepte, so wie sie ihm zufällig bei der Durchsicht der Packete vorkommen, genau und gewissenhaft zu prüfen und das Resultat dieser Erhebung im Untersuchungsprotokolle anzuführen. Sollte sich bei dieser Revision der Arzneipreise ein die gesetzliche oder gewöhnliche Taxe überschreitender Betrag ergeben, so ist das diesfällige Recept zur weiteren gebührenden Amtshandlung dem Protokolle beizuschließen. Gleichzeitig ist nachzusehen, ob die vorhandenen Recepte von befugten Aerzten und Wundärzten verfaßt²⁾, nicht etwa ohne Benennung des Kranken mit den Worten: *ad rationes meas* bezeichnet sind, und auf diese oder eine andere Weise den Verdacht erregen, daß zwischen dem Apotheker und den Aerzten irgend ein unerlaubtes Einverständnis obwalte³⁾, ferner der Apotheker zu befragen, ob ihm Nie-

¹⁾ Medicinalordnung. I. Abth. Nr. 10 und 12, und III. Abth. Nr. 1. — Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 14. — Hofkanzleidekret vom 24. März 1783. — Instruction für Apotheker §. 4. — Instruction für das Kreis-Sanitäts-personale. §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 4. — Hofkanzleidekret vom 3. December 1815. — Böhm. Gubernialverordnung vom 17. December 1819 und vom 29. December 1820.

²⁾ Medicinalordnung. III. Abth. Nr. 2. — Instruction für die Landes-Protomediker. §. 13. — Instruction für Apotheker. §. 13.

³⁾ Medicinalordnung. I. Abth. Nr. 25. — Gesundheitsordnung I. Abth. Nr. 3. — Hofdekret vom 20. April. 1775. Nr. 12. — Böhm. Gubernialverordnung vom 5. März 1775.

mand in seiner Umgebung bekannt sey, welcher ohne Befugniß einen Handel mit Arzneien oder wohl gar mit Giftpwaaren treibe; gegentheilig ist aber auch durch genaue Nachforschungen zu erheben, ob nicht etwa der Apotheker die Gränzen seines Wirkungskreises durch Kurpfuscherei verlege ¹⁾ und das diesfällige Ergebniß im Protokolle umständlich anzumerken.

c) Rücksichtlich des Benehmens des Apothekers gegen sein Publikum und in Betreff der Bedienung desselben hat die Untersuchungs-Kommission die genaueste Erkundigung einzuziehen, ob der Apotheker und ein Jeder von seinen Stellvertretern sich so wie es die Sicherung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohles erheischt, betrage, ob er nämlich zu jeder Zeit, geblühend schnell ²⁾, richtig und unverdrossen die an ihn gemachten Forderungen erfülle, wobei insbesondere zu erörtern ist, ob zu dem Ende der ununterbrochenen Hilfsleistung die Apotheke immerwährend mit einem gehörigen Individuum versehen sey, oder ob sie vielleicht wohl gar verschlossen oder von den vertrauenswerthen, Hilfe leistenden Personen verlassen stehe ³⁾.

d) Es ist ferner über das moralische Betragen des Apothekers so wie über jenes seiner Untergeordneten nachzuforschen und die Kenntniß zu schöpfen, ob derselbe seiner Pflicht gemäß sich's angelegen seyn lasse, von dem Handwerksmäßigen immer

¹⁾ Medicinalordnung. III. Abth. Nr. 2. — Gesundheitsordnung. III. Abth. Nr. 5. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 22. — Instruction für Apotheker. §. 27. — Böhm. Gubernialverordnung vom 25. August 1800.

²⁾ Medicinalordnung. III. Abth. §. 4. — Gesundheitsordnung. III. Abth. §. 4. — Amtsunterricht für Kreisärzte. Nr. 14. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 9. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 3.

³⁾ Gesundheitsordnung. III. Abth. Nr. 9. — Instruction für Apotheker. §. 15. — Gremialordnung der Apotheker III. Abth. §. 3.

mehr und mehr sich zu entfernen, und mit immerwährendem Fleiße an der Erweiterung der zu seinem Fache gehörenden Kenntnisse, so wie an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, nicht minder endlich, ob er sich auch bemühe, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn ¹⁾; nicht etwa im Gegentheile durch Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker und ähnliche Ränke seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen suche ²⁾.

e) Der die Untersuchung der Apotheke leitende Beamte erkundige sich ebenfalls, ob der Apotheker mit den zum Unterrichte der Lehrlinge in der Chemie, Botanik, Naturgeschichte und Pharmaceutik nothwendigen und vorgeschriebenen Lehrbüchern ³⁾, nämlich: mit des Freiherrn von Jacq. in Lehrbuch der Chemie, Wien bei Beck 4. Auflage, mit E. Weit's systematischer Beschreibung der vorzüglichsten in Oesterreich wild wachsenden oder in Gärten gewöhnlichen Arzneigewächse, Wien und Triest bei Geislinger 1815., ferner mit E. Weit's Abriß der Kräuterkunde für Thierärzte und Oekonomen nebst einer Uebersicht der gewöhnlichsten Gewächse und ihrer Standörter, Wien 1818., mit Blumenbach's Handbuch der Naturgeschichte, Göttingen 1809. und mit Hagen's Lehrbuch der Apothekerkunst, Königsberg 1807. u. a. versehen ist. Ubrigens ist es jedoch nicht genug, zu wissen, daß der Apotheker die vorzüglichsten Bücher im Schranke stehen habe; vielmehr ist es, wie bereits oben angedeutet wurde, nothwendig, die Ueberzeugung zu schöpfen, ob derselbe sich's angelegen seyn lasse, seine Kenntnisse möglichst zu erweitern.

d) Es ist ferner nachzusehen, ob der Apotheker ein gedrucktes Exemplar der Gremialordnung besitze, und ob das

¹⁾ Instruction für Apotheker. §. 15.

²⁾ Instruction für Apotheker. §. 28.

³⁾ Gremialordnung der Apotheker. IV. Abth. §. 11.

selbe ihm und seinen Leuten gehörig nach dem ganzen Inhalte bekannt sey ¹⁾).

g) Da es allen mit Giftsubstanzen einen Handel treibenden Personen bei strengster Verantwortung und Strafe angedeutet ist, keineswegs, ausgenommen mit Beobachtung aller nöthigen Vorsicht und unter Befolgung der diesfalls erlassenen allerhöchsten Verordnungen und anbefohlenen Sicherheitsmaßregeln, unter was immer für einem Vorwande Gift zu verkaufen, so hat auch der Apotheker sich in diesem Anbetrachte der Vorschrift gemäß zu benehmen, indem von dieser Regel abzuweichen, ihm nur alsdann gestattet ist, wenn eine Giftsubstanz als der Bestandtheil einer Arznei verordnet wird ²⁾).

Gifte dürfen demnach Niemanden ohne einer von der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes ausgestellten Bescheinigung, worin die Menge des benötigten Giftes und die Ursache, weshalb der Käufer dasselbe bedarf, angemerkt seyn soll, verkauft werden, welche Giftscheine zurückzubehalten und zur jedesmaligen Rechtfertigung des Verkäufers aufzubewahren sind ³⁾).

Außerdem hat der Apotheker so wie ein jeder andere zum Giftverkaufe berechnigte Handelsmann über denselben ein eigenes, vorschriftsgemäß auf folgende Art verfaßtes Handbuch zu führen ⁴⁾:

¹⁾ Gremialordnung der Apotheker. IV. Abth. §. 15.

²⁾ Medicinalordnung. III. Abth. Nr. 8. — Gesundheitsordnung III. Abth. Nr. 7. — Hofkanzleidekret vom 29. October 1772. — Böhmisches Gubernialverordnungs vom 31. August 1781. — Verordnung für Nieder-Oesterreich vom 26. August 1791. §. 3. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 12. und 15.

³⁾ Gesetzbuch über Verbrechen. II. Theil §. 115. — Verordnung für Nieder-Oesterreich vom 26. August 1791. §. 5.

⁴⁾ Verordnung für Nieder-Oesterreich vom 26. August 1791. §. 4.

Handbuch des N. N., Apothekers zu N., über den Giftverkauf.

Monat	Tag	Namen des Käufers	Gattung des Giftes	Betrag im Gewichte	Wozu das- selbe gekauft worden

Dieses Giftverkaufs-Protokoll, so wie die Gistscheine hat der die Untersuchung der Apotheke leitende Beamte ebenfalls zur Einsicht zu nehmen, über die ordentliche Führung desselben zu wachen, ferner nachzuforschen, ob daraus die gehörige Uebersicht des gesammten örtlichen Gifthandels hervorgehe, und das Ergebniß dieser Erörterung im Visitationsprotokolle anzumerken.

Am Schluß der Apothekenuntersuchung muß das Protokoll nochmals laut und deutlich überlesen, alsdann aber von den sämmtlichen Anwesenden eigenhändig unterfertigt werden.

Für die vorschriftsgemäße alljährige Untersuchung der öffentlichen Apotheken hat der Kreisarzt keine Taggelder, sondern bloß eine Vergütung der Reisekosten mittelst einer durch das k. Kreisamt einzusendenden Liquidation und zwar in Böhmen aus der ständischen Kasse anzusprechen¹⁾; dagegen erhält er aber, gleichwie die Mitglieder der Untersuchungs-Kommission in Hauptstädten insgesamt, drei Dukaten von einem jeden Apo-

¹⁾ Böh. Gubernialverordnung vom 22. Mai 1771. und vom 16. September 1774. — Böh. Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1795. und vom 10. November 1796. — Hofdekret vom 19. September 1815. und vom 8. August 1815.

theker ¹⁾), so zwar daß die Einhängung dieses Geldbetrages in Hauptstädten durch einen der Vorsteher des Apothekergremiums, auf dem Lande aber durch den politischen Kommissär zu geschehen hat. Bei außerordentlichen Untersuchungen, wenn hiezu eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke den Anlaß gegeben, und diese sich bestätigt hat, erhält der Kreisarzt nebst dem Reisekosten-Ersatz auch noch Taggelber von dem straffälligen Apotheker; sollte der Apotheker aber schuldlos erkannt, oder eine solche Untersuchung aus einem andern Grunde veranlaßt worden seyn, so erhält der Kreisarzt die Taggelber und auch die Fuhrkosten-Vergütung, wenn irgend Jemand eine unrechtmäßige Anzeige gemacht haben sollte, von diesem, außerdem aus der Kammerkassa ²⁾).

¹⁾ Böhmer Gubernialverordnung vom 22. Mai 1771. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 11. — Hofdekret vom 19. Oktober 1812. und vom 19. September 1813.

²⁾ Hofdekret vom 8. August 1815.
